

dem Recht der Westzonen gegeben sind (u. a. Beschränkung des Unterhaltsanspruches bis zum 16. Lebensjahr). Hinsichtlich des Erbrechtes des unehelichen Kindes in der Ostzone gegenüber dem in den Westzonen lebenden Vater ist in analoger Anwendung des Art. 24 EGBGB westdeutsches Recht maßgebend, d. h. das Kind hat kein gesetzliches Erbrecht. Hatte der Vater im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Ostzone, so ist ostzонаles Recht maßgebend, gleichgültig, wo das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Rechtsbeziehungen der ehelichen Kinder zu den Eltern

In analoger Anwendung des Art. 19 EGBGB beurteilt sich die elterliche Gewalt nach dem Rechte des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern. Maßgebend ist der *jeweilige* Aufenthalt. Verlegt also eine Familie aus der Ostzone den gewöhnlichen Aufenthalt in die Westzonen, dann ist nunmehr Westzonenrecht für die Beziehungen zwischen den Eltern und Kindern maßgebend. Ändert das Kind allein seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so berührt dies nicht die Rechtslage.

Die Rechtsbeziehungen der Eheleute untereinander

In analoger Anwendung der Art. 14 ff. EGBGB gilt die Rechtsordnung am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts. Solange die Eheleute in der Ostzone leben, unterstehen sie dem Ostzonenrecht. Da Art. 14 dem Prinzip der Wandelbarkeit unterliegt, wird westdeutsches Eherecht für sie maßgebend, wenn sie den gewöhnlichen Aufenthalt in die Westzonen verlegen. Die einseitige Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts-

ortes durch den Ehemann hat keine rechtlichen Folgen für die Frau, weil nach Art. 14 Abs. 2 der Verlust der Staatsangehörigkeit durch den Mann für die Frau keine Rechtsänderung bedingt. (Entsprechendes hat bei Zonenwechsel zu gelten.) Wechselt der Ehemann allein in die Ostzone, so bleibt westzонаles Recht zur Beurteilung der Rechtsbeziehungen zur Ehefrau maßgebend. Anders ist die Rechtslage nur, wenn der Ehemann in der Ostzone einen gemeinschaftlichen ehelichen Wohnsitz begründen will. Ohne Einfluß bleibt der einseitige Zonenwechsel durch die Ehefrau von West nach Ost, weil die Ehefrau durch den alleinigen Wechsel ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes keinen Einfluß auf das für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Eheleute geltende Recht ausüben kann. Verlegt der Ehemann den gemeinsamen ehelichen Wohnsitz aus der Ostzone nach dem Westen, so muß nunmehr westdeutsches Recht gelten. Ostzонаles Recht bleibt nur dann maßgebend, wenn die Verlegung des ehelichen Wohnsitzes nicht beabsichtigt war.

Das anzuwendende Güterrecht bei Zonenverschiedenheit der Eheleute

In analoger Anwendung der Art. 15, 16 EGBGB gilt das Güterrecht des Ehemannes, wobei es auf den Zeitpunkt der Eheschließung ankommt. Der in diesem Zeitpunkt geltende Güterstand bleibt maßgebend. Dies gilt sowohl bei einseitigem Zonenwechsel eines Ehegatten als auch bei beiderseitigem Wechsel, gleich, aus welcher Zone der Wechsel erfolgt. Eine abweichende Regelung können die Ehegatten durch Abschluß eines Ehevertrages jederzeit erreichen.

Aus der Ökumenischen Bewegung

Um die Echtheit der russischen Kirche

Immer noch liefert das Problem von Religion und Kirche in der UdSSR der Auseinandersetzung zwischen Ost und West willkommene polemische Nahrung. In England lebte die Diskussion über die kirchliche Lage in der UdSSR Anfang des Jahres auf, als eine Delegation englischer Arbeiter, die auf Einladung der Sowjets die UdSSR besucht hatten, über die „Freiheit der Religion“ im Sowjetstaat berichtet und damit die englische Öffentlichkeit im Sinne der kommunistischen Propaganda zu beeinflussen versucht hatte. NCWC-News Service brachte in diesem Zusammenhang einige Meldungen, die den wahren Sachverhalt auf Grund zweifelsfreien Materials darstellen sollten. Unter anderem wird über die verhältnismäßig gute materielle Sicherstellung des russisch-orthodoxen Klerus berichtet. Der hohe Lebensstandard der Priester gestatte vielen die Unterhaltung eines eigenen Autos, und besonders die Bischöfe sollen recht komfortabel leben. Die Sowjets erheben keine Bedenken dagegen, heißt es in dem Bericht, weil Priester und Bischöfe, die keine Bereitschaft zur Ausführung der kommunistischen Forderungen zeigten, längst beseitigt sind. Dieselbe Meldung sagt, daß die orthodoxen Priester keinerlei festes Gehalt beziehen, sondern von freiwilligen Gaben der Gläubigen leben. Der

doppelte Aspekt, unter dem man demnach die Situation des Klerus betrachten kann, umfaßt zwei voneinander abzugrenzende Fragenkomplexe, deren Verflechtung kein wirkliches Eindringen in die wirkliche Situation der Kirche in Rußland gestattet. Vor allem scheint uns die Diskussion um die Freiheit oder Unfreiheit der Religion in der UdSSR nicht den Kern der Problematik zu erreichen. Denn die prinzipielle Religionsfeindlichkeit des Sowjetregimes, die durch sowjetische Verlautbarungen offiziellen und offiziellen Charakters bis in die jüngste Vergangenheit hinein erwiesen ist, gehört längst zu den gesicherten Erkenntnissen. Andererseits darf die Lebendigkeit der christlichen Gemeinde als gesicherte Tatsache gelten. Die eigentliche Frage ist die: Was hat man von der Geistlichkeit und den Gläubigen der offiziellen Moskauer Patriarchatskirche zu halten? Wie ist der „Kompromiß“, unter dessen Zeichen diese Kirche im Sowjetstaat lebt, zu bewerten?

Katakombenkirche?

Die russische Auslandskirche sieht bekanntlich in der Hierarchie der Moskauer Kirche den willfährigen Handlanger der totalitären Sowjetdiktatur und in ihrer Tätigkeit Verrat am Christentum. Als Kriterium dieser Einschätzung gilt vor allem die angebliche Existenz einer die wahre Orthodoxie repräsentierenden „Katakombenkirche“

in der Heimat (vgl. Herder-Korrespondenz Jg. 4, Heft 8, S. 356).

Um so interessanter sind die konkreten Angaben über die Katakombenkirche, mit denen der russische Professor I. M. Andrejew erstmalig an die Öffentlichkeit trat. Wir verdanken sie seinen Ausführungen vor dem Bischofskonzil, das im Dezember vorigen Jahres bei New York stattfand (vgl. Herder-Korrespondenz Jg. 5, Heft 6, S. 276).

Prof. Andrejew schildert zunächst die Versuche des Patriarchen Tychon, seiner von den Gottlosen verfolgten Herde durch Kompromisse mit der Sowjetgewalt Erleichterungen zu verschaffen. Insofern schuf Tychon die Voraussetzungen zur Koexistenz der Kirche mit dem atheistischen Staat. Tychon habe jedoch die letzte geistige Freiheit der Kirche nie geopfert und sei kurz vor seinem Ende zu der Einsicht gekommen, daß der einzige Weg für die Kirche in die Katakomben führe. Diese Behauptung, mit der Andrejew den Patriarchen Tychon zum Initiator und geistlichen Vater der später entstandenen Katakombenkirche machen will, stützt sich lediglich auf die Aussagen des früheren Oberarztes am Moskauer Taganzew-Gefängnis, M. A. Shishilenko, mit dem Andrejew anscheinend in den Jahren 1928—32 im Konzentrationslager von Solowki in nähere Berührung kam. Im weiteren Verfolg seiner Idee einer Katakombenkirche habe Tychon damals Shishilenko den Segen gegeben, die geheime Mönchsweihe anzunehmen und, falls die Hierarchie die Freiheit der Kirche aufgebe, auch geheimer Bischof zu werden. Aus den weiteren Angaben Andrejews geht hervor, daß er die nach dem Tode Tychons gegen die Kirchenpolitik des Metropoliten Sergius auftretenden Abspaltungen in der russischen Kirche (vgl. Herder-Korrespondenz Jg. 4, Heft 10, S. 471 f.) kurzerhand zur „Katakombenkirche“ rechnet. Er erwähnt dabei weder die Kompliziertheit der Vorgänge noch ihre Tragik. Er übergeht die Tatsache, daß die Schismen, die im Widerstand gegen den Metropoliten Sergius entstanden, anfangs sogar von der Regierung unterstützt wurden, die nichts unversucht ließ, auch die Sergius-Kirche zu spalten. Den Metropoliten Sergius bezeichnet Andrejew als den Judas unter den Bischöfen.

Mitte der dreißiger Jahre erlangte die Katakombenkirche nach den Angaben Andrejews eine gewisse Konsolidierung ihrer Organisation. Ihr damaliges Oberhaupt, der Metropolitan Josef, wurde Ende 1938 erschossen. Danach wurde ihr Geheimnis noch strenger bewahrt, vor allem Namen und Aufenthaltsorte ihrer Führer. Andrejew hat bis 1944 dieser Geheimkirche angehört. Auf die vielerorts geäußerten Zweifel hinsichtlich der Existenz einer Katakombenkirche eingehend, erklärte der Bischof Nathanael vom Haag in einem Referat, über ihre Existenz sei man mit Sicherheit bis in die Jahre 1941—42 informiert. Da die konspirative Technik mit den Verfolgungsmethoden Schritt gehalten habe, sei an dem Fortbestehen der Geheimkirche nicht zu zweifeln. Wie Andrejew mitteilte, waren die nach 1945 von jenseits des Eisernen Vorhangs eingetroffenen Nachrichten über die Katakombenkirche streng geheimer Art. In der UdSSR selbst legte sich die illegale Kirche einen solchen Geheimhaltungsgrad auf, daß ihre Amtsträger sogar von den Anhängern schwer aufzufinden waren. Ohne den geistigen Durst der Massen nach einer wahren Kirche Christi wäre die Existenz der Katakombenkirche nicht möglich gewesen. Andrejew ließ

dennoch keinen Zweifel über die äußerst geringe Anzahl der Anhänger der geheimen Kirche. Vor allem gab es viel zu wenig Priester. Die Lücken wurden in letzter Zeit immer mehr durch Nonnen und Laienhelfer ausgefüllt. Die aufopfernde Rolle der russischen Frau soll sich hier in einem neuen Glanz gezeigt haben.

Uns scheint, daß man dies in gleicher Weise auch hinsichtlich der Patriarchatskirche behaupten darf. Was Prof. Andrejew im besonderen über die Organisation der Katakombenkirche mitteilt, ist zweifellos aus der Perspektive eines Gläubigen, der persönlich grausamsten Verfolgungen ausgesetzt war und in Gefangenschaft und Verbannung mit gleichfalls verfolgten Geistlichen zusammenkam, richtig gesehen. Aber hier stehen kanonische und jurisdiktionelle Erwägungen im Hintergrund, die letzten Endes die Hierarchie der Patriarchatskirche in das Licht des Verrats an der Kirche Christi und die Organisation der Auslandskirche in die Stellung der einzig autorisierten Vertreterin wahrer russischer Orthodoxie rücken sollen.

Was sagen die Gläubigen?

Aufschlußreicher und interessanter scheint uns die Perspektive, die sich fern von allen jurisdiktionellen und kirchenpolitischen Streitigkeiten aus der Haltung der Masse der Gläubigen ergibt. Dies sind die zahlreichen Besucher der offiziellen Kirchen. Auch zu diesem Thema machte Prof. Andrejew Angaben. Sie erscheinen uns so interessant, daß wir sie ausführlicher wiedergeben.

„Zahlreichen Zeugnissen von Flüchtlingen aus der UdSSR zufolge, die dort in den Jahren 1945—1949 die ‚Sowjet-Kirche‘ besuchten, lehnt die Mehrheit der Gläubigen die oberste Hierarchie, besonders aber den Patriarchen Alexius selbst, entschieden ab. ‚Ich kann nicht ohne die Kirche leben‘, sagen einige, ‚den Patriarchen aber erkenne ich nicht an.‘ Viele besuchen die sowjetischen Gotteshäuser nur wegen der dort befindlichen wundertätigen Ikonen, die allgemeine Verehrung genießen. ‚Wir gehen in die Kirche, wenn dort kein Gottesdienst ist, um ehrerbietig die Ikonen zu küssen‘, sagen sie. ‚Wir verlassen den Gottesdienst, wenn in den Predigten Stalin gepriesen wird.‘ ‚Ich gehe in die Kirche, aber ich beichte nicht und gehe nicht zum Abendmahl, da die Bischöfe und Priester im Dienst der Sowjetmacht stehen‘, erzählen andere.

Es gibt Priester, die zu Hause bitter bereuen, daß sie in der ‚Sowjet-Kirche‘ dienen. Doch gibt es andere Priester und Mönche, die sagen, daß ‚die Lüge in der Kirche heutzutage zur Rettung dient‘, und daß ‚die Hauptsache die Beachtung der Kanones ist‘. Nur sehr wenige halten die Worte und Taten des Patriarchen Alexius für vollkommen berechtigt, meist sind dies Intellektuelle und Professoren, die sich der Sowjetmacht angepaßt haben. Je einfacher das Volk ist, um so klarer erkennt es die Lüge in der Kirche.

Zweifellos ist die überwiegende Mehrzahl des Klerus und der Laien der Patriarchatskirche zu den in der Zeit der Verfolgungen von der wahren Kirche Abgefallenen zu rechnen.

Ein Flüchtling ‚von dort‘, ein sehr kirchlich eingestellter Mann, der wegen der geringen Möglichkeit, in die Katakombenkirche zu kommen, manchmal sowjetische Gotteshäuser besuchte und dann darunter litt, behauptet kategorisch: ‚Wenn ein Umschwung kommt und die Kirche die Besucher der sowjetischen Gotteshäuser zur Buße aufruft, so wird die Buße aufrichtig und allgemein sein.‘

Die Mehrzahl der Besucher sowjetischer Kirchen ist davon überzeugt, daß es im Ausland eine wahre russische orthodoxe Kirche gibt, die den Sowjet-Patriarchen nicht anerkennt. Der Name des Metropoliten Anastasius und seine Tätigkeit sind heute unter den Gläubigen Sowjetrußlands bekannter als früher der Name und die Tätigkeit des Metropoliten Antonius (seines Vorgängers). Das erklärt sich aus der deutschen Besatzung, dank derer ein ungeheurer Teil der Bevölkerung Sowjetrußlands von der Tätigkeit der Geistlichkeit im Ausland erfuhr.

Liturgie und eschatologische Hoffnung: die Lebenssubstanz der Kirche

Einen ganz anders angelegten, von den geistigen Grundlagen der Orthodoxie ausgehenden Versuch einer Beurteilung der heutigen russischen Kirche stellt eine verdienstvolle kleine Schrift des Berliner evangelischen Kirchenrats Karl Rose über die letzten drei Patriarchen der russischen Kirche dar.

„Im Leben der orthodoxen Kirche kreist alles um die Liturgie. Das christliche Bewußtsein und die christliche Lebensäußerung eines russisch-orthodoxen Christen ist liturgisch“ — damit legt der Verfasser das Maß fest, mit dem zu messen ist. Im erweiterten Sinne ist nämlich das ganze liturgische Leben der Orthodoxen auch Bekenntnis und Zeugnis. Ja die missionarische Kraft dieser Kirche liegt in ihrem liturgischen Leben. „Wenn man heute nach der Echtheit der russischen Patriarchatskirche fragt, dann muß man nach ihrem liturgischen Leben fragen: Ist die Liturgie dieser Kirche noch eine echte orthodoxe Litur-

gie?“ Rose bejaht diese Frage mit aller Entschiedenheit. Das sakramentale und dogmatische Bild der russischen Kirche ist unversehrt geblieben, sie steht kanonisch auf festem Grunde. „Es fällt uns freilich oft schwer, das zu verstehen und zu begreifen, was wir aus dem Munde der Vertreter dieser Kirche zuweilen hören“, fügt Rose objektiv hinzu. „Wir werden ihnen aber nur dann näher kommen . . ., wenn wir aufhören werden, ihr kirchliches Leben, ihr Verhältnis zum öffentlichen Leben mit unseren Maßstäben zu messen.“

Man wird vielleicht gegen Rose den Vorwurf erheben, seine Sicht sei durch einen großen Optimismus hinsichtlich einer Evolution des sowjetischen Lebens in Richtung einer Rückkehr zu den christlichen Glaubens- und Lebensgrundsätzen getrübt. Aber er führt einen weiteren, ganz entscheidenden Punkt an: die eschatologische Hoffnung, durch die sich die Haltung der russischen Kirche in den Wirren der Ereignisse bestimmen ließ. Er hat die Eschatologie als Lebenssubstanz der orthodoxen Kirche in ihrem Glauben, ihrer Anbetung und sakramentalen Gemeinschaft nicht nur theoretisch erkannt, sondern wendet diese Einsicht auf die Erkenntnis des Bildes an, das die russische Kirche heute in der Sowjetunion darbietet.

Demnächst erscheint in Ost-Berlin der zweite Band der deutschen „Enzyklopädie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“. Man darf gespannt sein, in welcher Weise dieses offizielle, zur Unterrichtung der Öffentlichkeit im kommunistischen Sinn bestimmte Werk in dem angekündigten Artikel über „Religion und Kirche in der UdSSR“ die Lage der Kirche in Rußland schildern wird.

Aktuelle Zeitschriftenschau

Theologie

BRUNNER, August. *Verdienst und Gnade*. In: Geist und Leben Jhg. 24 Heft 3 (Juni 1951) S. 169—176.

Eine schöne Untersuchung über die innere Struktur des guten Werkes und damit zugleich über die Art und Weise, in der die göttliche Gerechtigkeit den Menschen begegnet. Die Arbeit und das Schenken aus der Liebe zeitigt als Ergebnis „Frucht“ und „Lohn“ zugleich, ebenso wie die Liebe ihr eigener Lohn ist. In der Identität von Verdienst und Gnade beruht die Schwierigkeit und doch auch die einzigartige Klarheit im Begriff des guten Werkes.

BRUNNER, August. *Der eifersüchtige Gott*. In: Stimmen der Zeit Jhg. 76 Heft 12 (Sept. 1951) S. 401—410.

Die recht verstandene christliche Intoleranz hat ihren Grund in der Unduldsamkeit des einen wahren und sich in dieser Einzigkeit zeigenden Gottes. Die das Wesen Gottes entscheidend bestimmende Einzigkeit kann anders Personalität genannt werden, alttestamentlich aber ist sie die „Eifersucht“. Nur durch seine personhafte, liebende und offenbarende Zuwendung erfährt der Mensch mit Sicherheit, wer Gott ist und wie er zu ihm gelangen kann. Personalität (Eifersucht) ist der Grund für Offenbarung und göttliche Gemeinschaft mit den Menschen.

FILOGRASSI, G. SJ. *La tradizione divino-apostolica e il magistero ecclesiastico*. (Fortsetzung) In: La Civiltà Cattolica Jhg. 102 Nr. 2428 (18. 8. 1951) S. 384—393 und Nr. 2429 (1. 9. 1951) S. 486—501.

Im ersten der beiden Aufsätze behandelt der Verfasser die Fragen der Unveränderlichkeit, des Fortschrittes und der Entwicklungsweise des Dogmas, im zweiten besonders die Aufgaben der Theologie und ihr Verhältnis zur authentischen Lehrinterpretation der Kirche.

HAVET, J. *Note complémentaire sur l'encyclique „Humani Generis“ et le polygenisme*. In: Revue Diocésaine de Namur Bd. VI Nr. 3—4 (Mai—Juli 1951) S. 219—224.

Zu der Frage, ob die Sätze von Humani Generis über den Poligenismus

nicht die Möglichkeit einer künftigen Versöhnung dieser Hypothese mit dem christlichen Dogma offen lassen, wird die Meinung der wichtigsten Kommentatoren angeführt, die sie zumeist mehr oder weniger vorsichtig bejahen.

LOOSEN, Josef. *Gestaltwandel im religiösen Gehorsamsideal*. In: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte Jhg. 3 Heft 2 (1951).

Eine vergleichende Betrachtung zum Gehorsamsideal der großen Ordensstifter. Der Verfasser geht von dem wichtigen Ansatz aus, daß der religiöse Gehorsam ein theologisches Problem ist, und zeigt in dieser Studie das Gemeinsame und auch das Trennende der Auffassungen.

RANFT, Franz. *Das Leben aus dem Glauben durch praktische Gebetsgestaltung*. In: Begegnung Jhg. 6 Heft 9 (1951) S. 254 bis 256.

Der erste Teil eines längeren Berichtes über die neuere Literatur zur Theologie und Praxis des Gebets.

SCHOEPS, Hans Joachim. *Über das Frühecho Sören Kierkegaards in Deutschland*. In: Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte Jhg. 3 Heft 2 (1951) S. 160—165.

Bisher unbeachtet gebliebene Reaktionen der Deutschen auf Kierkegaards Denken werfen ein interessantes Licht auf die Mitte des 19. Jahrh. Kierkegaards Schriften wirkten zunächst nur kirchenpolitisch, seine geistige Bedeutung wurde kaum erfaßt oder als Nihilismus, als Atheismus, als versteckter „Katholizismus“ von den Zeitgenossen mißdeutet.

SCHÜCKLER, Georg. *Die Theologie der Ikonenkunst*. In: Begegnung Jhg. 6 Heft 9 (1951) S. 256—260.

Eine wertvolle Studie zur östlichen Theologie der Kunst, wie sie sich im Kampf zwischen Ikonoklasten und Bildertheologen entwickelte. Es ergibt sich deutlich, daß der Streit in Wirklichkeit eine Auseinandersetzung um das Geheimnis der Menschwerdung war und mit seiner Entscheidung Gesicht und Wesen der Ostkirche entscheidend bestimmt wurden.